

**Beschluss betreffend den Bau der Galerien Schusslauri und Lügelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch - Zermatt, Strecke Bielbrücke – Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt**

Entwurf des Staatsrates 25.08.2021	Entwurf der Kommission BV
<p><b>Beschluss betreffend den Bau der Galerien Schusslauri und Lügelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch - Zermatt, Strecke Bielbrücke – Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung; eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG); eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, den Bau der Galerien Schusslauri und Lügelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch - Zermatt, Strecke Bielbrücke – Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt, zu veranlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sanierung wird zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bau bildet Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 25.08.2021</b>	<b>Entwurf der Kommission BV</b>
<p><sup>1</sup> Die gesamten Projektierungs- und Baukosten für die Strasse werden gemäss dem vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 27'300'000 Franken geschätzt.</p> <p><sup>2</sup> Die effektiven Kosten des Werks zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 8'190'000 Franken geschätzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Nettobetrag zulasten des Kantons kommt demzufolge auf 19'110'000 Franken zu stehen.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Zermatt und Täsch.</p>	
<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.</p>	
<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2021.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 25.08.2021</b>	<b>Entwurf der Kommission BV</b>
Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	